

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 7

Berlin, den 25. Juli

2002

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kollektenplan 2003 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg	111
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. März 2002 vom 15. Juni 2002	115
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 28. Juni 2002	115
	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde	115
	Satzung des Kirchenkreises Rathenow über das Leitungskollegium	115
II.	Bekanntmachungen	
	9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (9. KMT-Änderungstarifvertrag) vom 30. April 2002	118
	3. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Zusatzversorgung der nicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKİBB) (3. ZVO-Änderungstarifvertrag) vom 2. Mai 2002	120
	Dienstvereinbarung zwischen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) über die Freistellung der ordentlichen HMAV-Mitglieder	122
	Urkunde über die Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Barnim	123
	Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus, Kirchenkreis Finsterwalde	123
	Urkunde über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Kirchenkreis Potsdam	123
	Urkunde über die Umwidmung der Kreispfarrstelle für Seelsorge an Nichtsesshaften in eine Kreispfarrstelle zur Entlastung des stellvertretenden Superintendenten im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln	123
	Urkunde über die Umwidmung einer Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus in eine Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg	124
	Wahlen in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	124
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	125
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	126
	Ausschreibung von Kirchenmusikstellen	127
	Stellenangebot	128

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2002 130

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kollektenplan 2003 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat gemäß Artikel 71 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung den Kollektenplan 2003 beschlossen:

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
1	1. Januar 2003 Neujahr	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
2	5. Januar 2003 2. Sonntag nach Weihnachten	Für die Nichtsesshaftenhilfe (Wohnungslosenhilfe) und den Fürsorglichen Gemeindedienst (je 1/2)	LK
3	6. Januar 2003 Epiphania	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
4	12. Januar 2003 1. Sonntag nach Epiphania	Für die Gefängnisseelsorge	LK
5	19. Januar 2003 2. Sonntag nach Epiphania	Für die Sanierung und den Um- und Ausbau von Gemeindehäusern	EKU
6	26. Januar 2003 3. Sonntag nach Epiphania	Für die evangelischen Bahnhofsmissionen Zoologischer Garten und Ostbahnhof (je 1/4) und für den Sozialdienst am Flughafen Schönefeld (1/2)	LK
7	2. Februar 2003 4. Sonntag nach Epiphania	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
8	9. Februar 2003 Letzter Sonntag nach Epiphania	Für Aufgaben der Frauen- und Familienarbeit und für EVAS Arche	LK
9	16. Februar 2003 Septuagesimae	Für die evangelischen Studierendengemeinden in Berlin und Brandenburg und für das Ökumenische Zentrum für ausländische Studierende	LK
10	23. Februar 2003 Sexagesimae	Für Kirche positHIV – kirchliche Arbeit mit an AIDS erkrankten Menschen	LK
11	2. März 2003 Estomihi	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
12	9. März 2003 Invokavit	Für den Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (3/4) und für ökumenische Begegnungen der Landeskirche Berlin-Brandenburg (1/4)	LK
13	16. März 2003 Reminiszere	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
14	23. März 2003 Okuli	Für die kirchliche Arbeit des Berliner Missionswerkes im südlichen Afrika und am Horn von Afrika	LK
15	30. März 2003 Lätare	Für die Hospizarbeit und für die Domseelsorge (je 1/2)	LK
16	6. April 2003 Judika	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
17	13. April 2003 Palmarum	Für die Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus und für die Friedensbibliothek/Antikriegsmuseum (je 1/2)	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
18	17. April 2003 Gründonnerstag	Für die Arbeit des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	LK
19	18. April 2003 Karfreitag	Für die Krankenseelsorge	LK
20	20. April 2003 Ostersonntag	Für die Telefonseelsorge in Berlin und im Land Brandenburg	LK
21	21. April 2003 Ostermontag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
22	27. April 2003 Quasimodogeniti	Für die Kirchentagsarbeit	LK
23	4. Mai 2003 Misericordias Domini	Für die Flüchtlingsseelsorge e.V. und für die landeskirchliche Arbeit mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern (je $\frac{1}{2}$)	LK
24	11. Mai 2003 Jubilare	Für evangelische Kindergärten / Kindertagesstätten	EKU
25	18. Mai 2003 Kantate	Zur Förderung der Kirchenmusik	LK
26	25. Mai 2003 Rogate	Für die Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg und für die Instandhaltung von Rüstzeitheimen in gemeindlicher und kreis-kirchlicher Trägerschaft (je $\frac{1}{2}$)	LK
27	29. Mai 2003 Himmelfahrt	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
28	1. Juni 2003 Exaudi	Für die Arbeit der Stadtmissionen: in Berlin ($\frac{3}{4}$) und in Cottbus ($\frac{1}{4}$)	LK
29	8. Juni 2003 Pfingstsonntag	Für Wort in die Welt: Hauptbibelgesellschaft und Bibelwerk Stuttgart (je $\frac{1}{2}$)	LK / EKD
30	9. Juni 2003 Pfingstmontag	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD
31	15. Juni 2003 Trinitatis	Für den Samariterfonds – Notstände in aller Welt	LK
32	22. Juni 2003 1. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus der Stille und für die Seelsorgeaus- und -weiterbildung (je $\frac{1}{2}$)	LK
33	29. Juni 2003 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern	LK
34	6. Juli 2003 3. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
35	13. Juli 2003 4. Sonntag nach Trinitatis	Für Aufgaben kirchlicher Aus- und Fortbildung: Kirchlicher Fernunterricht und Theologisches Konvikt ($\frac{2}{3}$) und Kirchlich-theologische Fachschule des Missionshauses Malche in Bad Freienwalde ($\frac{1}{3}$)	LK
36	20. Juli 2003 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Behindertenhilfe des Diakonischen Werkes	LK
37	27. Juli 2003 6. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen	LK
38	3. August 2003 7. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	EKD

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
39	10. August 2003 8. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
40	17. August 2003 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Fluss- und Kanalschiffermission ($\frac{2}{3}$) und für die Deutsche Ev. Seemannsmission ($\frac{1}{3}$)	LK
41	24. August 2003 10. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Instituts Kirche und Judentum und den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland	LK
42	31. August 2003 11. Sonntag nach Trinitatis	Für die gemeindliche und schulische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien	LK
43	7. September 2003 12. Sonntag nach Trinitatis	Für besondere Projekte der großen diakonischen Einrichtungen	LK
44	14. September 2003 13. Sonntag nach Trinitatis	Für die kirchliche Ausländerarbeit	LK
45	21. September 2003 14. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit des Berliner Missionswerkes in Tansania und Ostasien	LK
46	28. September 2003 15. Sonntag nach Trinitatis	Für den Erhalt und die Instandsetzung von Orgeln	EKU
47	5. Oktober 2003 16. Sonntag nach Trinitatis Erntedankfest	Für das ökumenische Hilfsprogramm „Kirchen helfen Kirchen“, für die Mittel- und Osteuropaarbeit und für die Partnergemeinden im Wolgagebiet (je $\frac{1}{3}$)	LK
48	12. Oktober 2003 17. Sonntag nach Trinitatis	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
49	19. Oktober 2003 18. Sonntag nach Trinitatis	Für die sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit in Berlin und im Land Brandenburg ($\frac{2}{3}$) und für die Arbeit des CVJM in der EKIBB ($\frac{1}{3}$)	LK
50	26. Oktober 2003 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ausgestaltung von Bibelzentren	EKU
51	31. Oktober 2003 Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKIBB	LK
52	2. November 2003 20. Sonntag nach Trinitatis	Für die Arbeit der Gossner Mission	LK
53	9. November 2003 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR
54	16. November 2003 Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V. und für die Schülerarbeit (je $\frac{1}{2}$)	LK
55	19. November 2003 Buß- und Betttag	Für die Arbeit des Flüchtlingsrates	LK
56	23. November 2003 Ewigkeitssonntag	Für die Posaunenarbeit und für die Missionarischen Dienste in Berlin-Brandenburg (je $\frac{1}{2}$)	LK
57	30. November 2003 1. Advent	Für das Berliner Arbeitslosenzentrum, für die Arbeitsloseninitiativen der Berliner Stadtmission und für die Arbeitsloseninitiativen in der ehemaligen Ostregion (je $\frac{1}{3}$)	LK
58	7. Dezember 2003 2. Advent	Für die Arbeit evangelischer Beratungsstellen und für die Suchtgefährdetenhilfe (je $\frac{1}{2}$)	LK

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Kollektenzweck/Empfänger	Sammlungsbereich
59	14. Dezember 2003 3. Advent	Für die Notfallseelsorge	LK
60	21. Dezember 2003 4. Advent	Für die Mütterhilfe und für die Altenarbeit des Diakonischen Werkes (je 1/2)	LK
61	24. Dezember 2003 Heilig Abend	Brot für die Welt	LK
62	25. Dezember 2003 1. Weihnachtstag	Für die Gehörlosenseelsorge (2/3) und für die Schwerhörigenseelsorge (1/3)	LK
63	26. Dezember 2003 2. Weihnachtstag	Frei nach Entscheidung des Kirchenkreises	KK
64	28. Dezember 2003 1. Sonntag nach Weihnachten	Für die Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen	LK
65	31. Dezember 2003 Silvester	Frei nach Entscheidung des Gemeindegemeinderates	GKR

Erläuterungen zum Sammlungsbereich:

- EKD = für die Evangelische Kirche in Deutschland
 EKU = für die Evangelische Kirche der Union
 GKR = für Zwecke des Gemeindegemeinderates
 KK = für Zwecke des Kirchenkreises
 LK = für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg oder ihre Werke

Den Gemeinden wird empfohlen, an Sonntagen, an denen die Gemeindegemeinderäte über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

1. für den Erhalt und Ausbau der Jugendbegegnungsstätte Auschwitz (Aktion Sühnezeichen)
2. für das LEO BAECK EDUCATION CENTER, HAIFA
3. für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
4. für die ev. Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienst
5. für die Förderung von Projekten zur Gewinnung neuer Kirchenmitglieder
6. für die Arbeit zugunsten von NS-Opfern

Den Kirchenkreisen wird empfohlen, an den Sonntagen, an denen die Kirchenkreise über den Kollektenzweck entscheiden, für folgende Zwecke zu kollektieren:

- für die Kinder- und Jugendarbeit – zur Förderung von Fahrten und Freizeiten
- für Aktion Sühnezeichen-Friedensdienste e.V.

Berlin, den 27. April 2002

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 1. März 2002

Vom 15. Juni 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31.3.1993 (KABL. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. 11. 1998 (KABL. 1999 S. 27) beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 1. März 2002 (KABL. S. 58) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 9 zu § 3 werden die Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung durch Anfügung folgender Nr. 6 wie folgt neu festgesetzt:

„6. Die Referentin/der Referent der Bischöfin/des Bischofs kann nach Entscheidung der Kirchenleitung frühestens zwei Jahre nach der Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und frühestens ein Jahr nach Übertragung der Tätigkeit als Referentin/Referent eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer/seiner Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern

Vom 28. Juni 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenengesetz – KBG) vom 6. Juni 1998 (Kirchenbeamtenrechtsausführungsgesetz – KBAG) vom 14. November 1998 (KABL. 1999 S. 15) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die regelmäßige Arbeitszeit von Kirchenbeamten einschließlich Hochschullehrern vom 18. Dezember 1990 (KABL. 1991 S. 3) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 1 Abs. 1 AZVO) beträgt im Durchschnitt 39,5 Stunden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2002

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Satzung
für den Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde**

§ 1
Gründung

(1) Die Kirchenkreise Angermünde, Barnim, Prenzlau und Templin-Gransee bilden gemäß Artikel 65 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. April 2000 (KABL. S. 34) und des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG) vom 18. November 2000 (KABL. S. 148), einen Kirchenkreisverband. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Eberswalde“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Eberswalde.

§ 2
Zweck

(1) Zweck des Kirchenkreisverbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes Eberswalde. Das Kirchliche Verwaltungsamt Eberswalde nimmt die Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden wahr.

(2) Die Kirchenkreise Angermünde, Barnim, Prenzlau und Templin-Gransee sowie die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Angermünde, Barnim, Prenzlau und Templin-Gransee sind verpflichtet, die Verwaltungsaufgaben gemäß § 8 Abs. 1 VÄG durch das Verwaltungsamt wahrnehmen zu lassen.

§ 3
Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge für die Erledigung der in § 9 Abs. 2 VÄG aufgeführten Aufgaben richten sich nach einer vom Vorstand des Verbandes zu beschließenden Beitragsordnung.

(2) In der Beitragsordnung sind die Kostenbeiträge nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- a) Die Kostenbeiträge sollen marktgerecht sein und anteilig den mit der Erledigung der Aufgabe verbundenen personellen und sächlichen Aufwand im jeweiligen Bereich decken.
- b) Die Kostenbeiträge sind im Umlageverfahren festzusetzen. Nach näherer Regelung in der Beitragsordnung können Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen in Höhe der Vorjahresbeiträge erhoben werden.
- c) Die Kostenbeiträge sind auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses jährlich zu überprüfen.
- d) Soweit einzelne Aufgaben in der Beitragsordnung nicht geregelt sind, können fallbezogene Kostenbeiträge zwischen dem Vorstand und den Rechtsträgern vereinbart werden. Es ist sicherzustellen, dass unverhältnismäßige Belastungen einzelner Rechtsträger ausgeschlossen sind.
- e) Der Vorstand kann im Ausnahmefall auf die Erhebung von Kostenbeiträgen teilweise oder ganz verzichten.

§ 4
Vorstand

(1) Leitungsorgan des Kirchenkreisverbandes Eberswalde ist der Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynode der am Kirchenkreisverband beteiligten Kirchenkreise neu gebildet werden.

(2) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet drei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreiskirchenrat benannt.

(3) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Einstellung und die Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Verwaltungsamtes nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Konsistorium;
- b) die Einstellung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes;
- c) die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes sowie über die Leiterin oder den Leiter des Verwaltungsamtes;
- d) der Erlass einer Dienstordnung für das Kirchliche Verwaltungsamt, die die Aufgaben der Amtsleitung sowie die Begleitung und Aufsichtigung ihrer Arbeit festlegt;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalts- oder den Stellenplan sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verwaltungsamtes;
- f) der Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben rechtlich selbständiger Einrichtungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind, sowie rechtlich selbständiger kirchlicher Einrichtungen;
- g) die Entscheidung über die Durchführung von Baumaßnahmen und die Anmietung von Räumen;
- h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung;
- i) die Entscheidungen gemäß § 3 der Satzung.

(5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Von den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

§ 5
Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören dann die oder der Vorsitzende, beide stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes an.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss leitet die laufenden Geschäfte des Kirchenkreisverbandes, insbesondere bereitet er die Tagungen des Vorstandes vor und erarbeitet die Entscheidungsvorlagen des Vorstandes.

§ 6
Sitz

Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes Eberswalde ist Eberswalde. Die Bildung von Nebenstellen bedarf eines Beschlusses des Vorstandes, dem zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes zustimmen müssen.

§ 7
Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes

Die Änderung der Satzung bereitet der Vorstand des Kirchenkreisverbandes vor. Er legt den Kreiskirchenräten der beteiligten Kirchenkreise eine Satzungsänderung vor, die er mit der Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen haben muss. Die Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes bedarf der Zustimmung aller Kreiskirchenräte bzw. gemäß Artikel 49 Abs. 1 Nr. 9 Grundordnung der Zustimmung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise.

§ 8
In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Neufassung der Satzung tritt nach Zustimmung aller Beteiligten und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium in Kraft.

(2) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Eberswalde vom 10. Juni 1997 tritt damit außer Kraft.

Berlin, den 23. April 2002

R i t t e r

Vorsitzender des Kirchenkreisverbandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 18. Juni 2002
Az.: 1.2/1405-1(80)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. R u n g e

**Satzung
des Kirchenkreises Rathenow über das Leitungskollegium**

Die Kreissynode beschließt bezugnehmend auf Artikel 61 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) und auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABl. S. 146) folgende Satzung:

§ 1

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Das Leitungskollegium bereitet die Beschlüsse des Kreiskirchenrats vor und sorgt für deren Durchführung.

(2) Das Leitungskollegium weiß sich für alle Bereiche des Kirchenkreises verantwortlich und bedenkt sie regelmäßig in seinen Sitzungen, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit von kreiskirchlichen Diensten und Ausschüssen der Kreissynode. Sie nimmt – unbeschadet der Rechte und Pflichten des im Pfarrdienst tätigen Mitglieds des Leitungskollegiums, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führt – die in Artikel 57 der Grundordnung beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 2

(1) Das Leitungskollegium hat drei bis fünf Mitglieder. Ihm gehören an

1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrates und
3. mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied der Kreissynode, das nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sein soll.

Mindestens eines der Mitglieder des Leitungskollegiums nach Nummer 1 und 2 muss Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein.

(2) Den Wahlvorschlag stellt der Kreiskirchenrat unter Vorsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten auf. Er bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.

(3) Die Mitglieder des Leitungskollegiums werden von der Kreissynode gewählt. Sie kann die Wahl von Mitgliedern, die zugleich dem Kreiskirchenrat angehören, dem Kreiskirchenrat übertragen; in diesem Fall legt sie fest, ob ein oder zwei Mitglieder vom Kreiskirchenrat aus seiner Mitte zu wählen sind. Die Amtszeit des Leitungskollegiums ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrats gebunden.

§ 3

(1) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden in der Regel von Mitgliedern des Leitungskollegiums wahrgenommen, die zugleich Mitglieder im Kreiskirchenrat sind. Sie werden vom Leitungskollegium aus seiner Mitte gewählt. Ist die oder der Vorsitzende des Leitungskollegiums nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst, muss die oder der stellvertretende Vorsitzende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein. Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 und

die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sind dem im Pfarrdienst tätigen Mitglied des Leitungskollegiums vorbehalten, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz im Leitungskollegium führt. Dieses Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung.

(2) Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gilt Artikel 55 der Grundordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Leitungsstrukturgesetz etwas anderes ergibt. Die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen wird im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat in einer Arbeitsordnung geregelt. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium anzuzeigen.

§ 4

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören die Mitglieder nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 der Grundordnung an. Es müssen mindestens drei im Pfarrdienst tätige Mitglieder dem Kreiskirchenrat angehören. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrats unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreiskirchenrat führt in der Regel ein im Pfarrdienst tätiges Mitglied, das von der Kreissynode aus dem Kreis der im Pfarrdienst tätigen ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrates gewählt wird. In diesem Fall liegt der stellvertretende Vorsitz bei der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode. Die Kreissynode kann abweichend von Satz 1 eines der ordentlichen Mitglieder des Kreiskirchenrates nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung für den Vorsitz wählen. In diesem Fall muss für den stellvertretenden Vorsitz ein im Pfarrdienst tätiges ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrates gewählt werden.

§ 5

Die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums wird durch § 8 Abs. 2 bis 4 des Leitungsstrukturgesetzes geregelt.

§ 6

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung mit der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 23. Januar 1971, geändert am 23. März 1980, außer Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2002

S t ö c k m a n n

Vorsitzende der Kreissynode

Die Zustimmung der Kirchenleitung wurde am 12. April 2002 erteilt.

II. Bekanntmachungen

9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (9. KMT-Änderungstarifvertrag)

Vom 30. April 2002

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KMT

Der Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch den 8. KMT-Änderungstarifvertrag vom 13. März 2001 (KABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text unter Buchstabe a wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Protokollnotiz Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 17 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag soll mit dem Mitarbeiter eine geringere als die bisher vereinbarte Arbeitszeit vereinbart werden,“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Beschäftigung mit einem geringeren als dem bisher vereinbarten Beschäftigungsumfang mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. Weitergehende gesetzliche Regelungen, die einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung begründen, bleiben unberührt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Ist mit einem Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Beschäftigung mit einem geringeren als dem bisher vereinbarten Beschäftigungsumfang vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Arbeitsplatzes mit höherem Beschäftigungsumfang bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“
3. § 23 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, Unterabsatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.

4. § 24 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 23 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 entsprechend.“
5. § 29 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 wird der zweite Satz gestrichen.
6. § 31 wird wie folgt geändert:
In Absatz 6 wird der Klammereinschub „(nicht nur geringfügige oder aus den in Frage kommenden anderen Gründen unter § 3 Buchst. a oder vergleichbare Tarifvorschriften fallende)“ gestrichen.
7. § 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 entfallen die Wörter „nicht nur geringfügig im Sinne von § 3 Buchst. a“.
8. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 Unterabs. 2 entfallen die Wörter „mit einem höheren als dem in § 3 Buchst. a genannten Beschäftigungsumfang“.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 entfallen die Wörter „mit einem höheren als dem in § 3 Buchst. a genannten Beschäftigungsumfang“.
9. § 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach einer Beschäftigungszeit (§ 23) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des 40. Lebensjahres, ist der Mitarbeiter unkündbar.“
 - b) In der Protokollnotiz Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 entfallen die Worte „mit einem Mindestbeschäftigungsumfang, wie er in Absatz 1 vorausgesetzt wird“, und es werden nach den Worten „aneinander anschließenden Zeiten der“ die Worte „unter diesen Tarifvertrag fallenden“ eingefügt.
 - c) Die Übergangsbestimmung zu § 74 Abs. 1 entfällt.
10. § 74 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 entfallen die Wörter „mit einem Mindestbeschäftigungsumfang von 40 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten“.
 - b) Absatz 4 entfällt; Absatz 5 wird Absatz 4.
11. § 74 b wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Abs. 4“ gestrichen.
12. § 74 c wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Abs. 4“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Anlage 1 zum KMT

In der Anlage 1 werden in Abschnitt A – Vergütungsordnung – im Gruppenplan Nr. 10 (Kirchenmusiker) nach dem Merkmal Nr. 7 und den entsprechenden folgenden Merkmalen die nachfolgend aufgeführten neuen bzw. ergänzten Merkmale eingefügt:

- „7 a. Mitarbeiter(innen) mit Hochschulabschluss eines Blechblasinstruments als Posaunenwart(in) oder mit Anstellungsfähigkeit als B- Kirchenmusiker als Posaunenwart(in)“
- „8. Mitarbeiter wie zu 7 und 7 a nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b“
Das Zusatzmerkmal bleibt unverändert.

- „8 a. Mitarbeiter(innen) wie zu 7 a als Landesposaunenwart(in) mit dem Zuständigkeitsbereich eines Sprengels“
 „10 a. Mitarbeiter wie zu 7 als Landessingwart(in)“
 10 b. Mitarbeiter wie zu 8 a nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b
 Zusatzmerkmal:
 Der Mitarbeiter (Die Mitarbeiterin) in der Funktion eines (einer) Geschäftsführenden Landesposaunenwarts (Landesposaunenwartin) erhält für die Dauer der Übernahme dieser Funktion eine persönliche Zulage in Höhe der Differenz zwischen den individuellen Bezügen der Vergütungsgruppen IV a und III.“
 „13 a. Mitarbeiter wie zu 10 a nach vierjähriger Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a“
 „15. Kirchenmusiker mit Anstellungsfähigkeit als A-Kirchenmusiker als Landeskirchenmusikdirektor“

§ 3

Änderung der Anlage 2 a zum KMT

Es wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„Abweichend von § 72 Abs. 2 kann eine Kündigung nur zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.“

§ 4

Änderung der Anlage 2 b zum KMT

Es wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„Abweichend von § 72 Abs. 2 kann eine Kündigung nur zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August oder 1. November eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfristen bleiben unberührt.“

§ 5

Änderung der Anlage 2 d zum KMT

1. Die Protokollnotiz 5 zu Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverhältnisse nach § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge – TzBfG – ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes begründet werden. Dies setzt voraus, dass der Mitarbeiter innerhalb eines Jahres vor Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet beschäftigt war.
 Für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse nach § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG gilt Folgendes:
 a) Es ist im Arbeitsvertrag anzugeben, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis nach § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG handelt.
 b) Die Dauer des Arbeitsverhältnisses darf vierundzwanzig Monate nicht überschreiten.
 c) Als Probezeit gelten abweichend von § 8 Satz 1 die ersten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses.
 d) Innerhalb der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund für eine Kündigung des Mitarbeiters im Sinne dieser Regelung gilt auch die Aufnahme eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.
 e) Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob der Mitarbeiter auf Dauer oder befristet weiterbeschäftigt werden kann.
 f) Die Nummern 2, 3, 8 und 11 dieser Sonderregelungen finden keine Anwendung.“

2. Nach Satz 2 von Nr. 5 wird folgender Satz eingefügt:
 „Die Vereinbarung pauschal ermittelter Dienstbezüge ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unter denen eines entsprechenden unbefristet beschäftigten Mitarbeiters liegen.“

3. Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 entfällt; Absatz 5 wird Absatz 4; Absatz 6 wird Absatz 5.
 b) In Absatz 5 ist vor dem Wort „mitzuteilen“ das Wort „schriftlich“ zu ergänzen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 30. April 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
 Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e S c h a a d G. F u c h s

**3. Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Zusatzversorgung der nicht bei der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherten
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB)
(3. ZVO-Änderungstarifvertrag)**

Vom 2. Mai 2002

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg,

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

sowie der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung der ZVO EKIBB

Der Tarifvertrag zur Regelung der Zusatzversorgung der nicht bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Ordnung der kirchlichen Zusatzversorgung – ZVO EKIBB) vom 30. Mai 1994, zuletzt geändert durch den 2. ZVO-Änderungstarifvertrag vom 2. Dezember 1996 (KABl. 1997 S. 92), wird geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Paragrafenanzählung „§§ 35 bis 40 SGB VI“ durch „§§ 35 bis 37, 236, 237 und 237 a SGB VI“ ersetzt. Die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den §§ 43 oder 44 Abs. 1 SGB VI“ werden durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 43 SGB VI“ ersetzt.
2. In § 5 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Höhe der Zusatzversorgung, Mindestversorgungsrente“
 - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der ausschließlich auf Kindererziehungszeiten als solchen (§§ 56, 70 Abs. 2, 249, 256 d SGB VI) beruhende Teil der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Kinderzuschüsse nach § 270 SGB VI bleiben, soweit nicht Unterabsatz 2 und § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 zutreffen, unberücksichtigt.“
 - c) aa) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
bb) Nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon wird folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt insbesondere in den Fällen von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente.“
 - d) Nach den Sätzen 1 bis 4 von Absatz 1, die Unterabsatz 1 werden, werden als Unterabsatz 2 die folgenden Sätze eingefügt:
„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 3 sind Rentenanteile für Kindererziehungszeiten insoweit zu berücksichtigen, als in Fällen des § 6 Abs. 1 Unterabs. 2

aa) die Mindestgesamtversorgung diejenige Gesamtversorgung übersteigt, die sich ohne Anwendung des Mindestversorgungssatzes von 25 v.H. ergeben hätte,

bb) die Höchstgesamtversorgung von 60 v.H. der nach § 6 Abs. 1 a berücksichtigungsfähigen Dienstbezüge durch die Summe aus der die Kindererziehungsanteile einschließenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der ohne Anrechnung der Rentenanteile für Kindererziehungszeiten auf die Gesamtversorgung ermittelten Versorgungsrente überschritten wird.“

e) In Absatz 3 werden hinter der Angabe „12,- DM“ die Worte „bzw. mit Wirkung vom 1.1.2002 6,14 €“ eingeschoben.

f) In Absatz 3 wird das Wort „Mindestversorgung“ durch „Mindestversorgungsrente“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Unterabsatz 1 wird der erste Satz gestrichen.

b) In dem bisherigen Satz 2 (von Unterabs. 1) werden das Komma hinter den Wörtern „zusatzversorgungsfähigen Dienstbezüge (§ 8)“ durch einen Punkt ersetzt und die darauf folgenden Wörter gestrichen.

c) Der Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtversorgung beträgt mindestens 25 v.H. und höchstens 60 v.H. der zusatzversorgungsfähigen Dienstbezüge im Sinne von Unterabsatz 1.“

4. Die Tabelle in § 6 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„monatliche Dienstbezüge		Kürzungssatz in %	
1. Bis zu	1.500,- €		0 v.H.
2. mehr als	1.500,- €	bis zu	1.750,- €
3. mehr als	1.750,- €	bis zu	2.000,- €
4. mehr als	2.000,- €	bis zu	2.250,- €
5. mehr als	2.250,- €	bis zu	2.500,- €
6. mehr als	2.500,- €	bis zu	2.750,- €
7. mehr als	2.750,- €	bis zu	3.000,- €
8. mehr als	3.000,- €	bis zu	3.250,- €
9. mehr als	3.250,- €	bis zu	3.500,- €
10. mehr als	3.500,- €	bis zu	3.750,- €
11. mehr als	3.750,- €	bis zu	4.000,- €
12. mehr als	4.000,- €	bis zu	4.250,- €
13. mehr als	4.250,- €	bis zu	4.500,- €
14. mehr als	4.500,- €	bis zu	4.750,- €
15. mehr als	4.750,- €	bis zu	5.000,- €
16. mehr als	5.000,- €		15 v.H.

5. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Hinter der Angabe „12,- DM“ wird „bzw. mit Wirkung vom 1.1.2002 6,14 €“ eingeschoben.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„Ist bei einer Ehescheidung die Zusatzversorgungsanwartschaft oder die Versorgungsrente im Versorgungsausgleich durch das Familiengericht in dem von diesem bestimmten Umfang auf den anderen Ehegatten übertragen worden, wird die ab dem in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungsbeginn zustehende Versorgungsrente entsprechend der in der Entscheidung des Familiengerichts getroffenen Regelung in sinngemäßer Anwendung des § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes entsprechend gekürzt. Soweit sich nicht aus der Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Verbindung mit den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts etwas anderes ergibt, wird eine nach § 5 Abs. 2 oder 3 bemessene Versorgungsrente in dem Verhältnis gekürzt, in dem der zur Begründung von Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung auf den anderen Ehegatten übertragene Anteil der Versorgungsanwartschaft oder Versorgungsrente zu der ungekürzten Versorgungsrente steht.“

7. In § 11 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
- In Absatz 1 werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - Absatz 2 Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
„1. solange die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder aus anderen Gründen nicht gezahlt wird,“.
 - In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung (§ 18 SGB IV) übersteigen“ durch die Wörter „soweit diese monatlich 325,- € (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI) übersteigen“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nummer 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 43 oder § 44 SGB VI“ durch „verminderter Erwerbsfähigkeit nach § 43 SGB VI“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Soweit nicht“ das Wort „Absatz“ durch „Satz“ ersetzt.
9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Nummer 1 von Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„1. solange die Witwenrente der gesetzlichen Rentenversicherung versagt ist oder aus anderen Gründen als der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes (§ 97 SGB VI) nicht gezahlt wird,“.
 - In Nummer 2 von Satz 1 werden die Wörter „soweit diese ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße für die Sozialversicherung (§ 18 SGB IV) übersteigen“ durch die Wörter „soweit diese monatlich 325,- € (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI) übersteigen“ ersetzt.
 - Die Nummer 3 von Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„3. wenn die Witwe aufgrund einer Beschäftigung im kirchlichen Dienst eine eigene kirchliche Zusatzversorgung nach dieser Ordnung oder einer vergleichbaren kirchlichen Regelung oder Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht für Pfarrer und Pfarrerinnen oder Kirchenbeamte und -beamtinnen oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhält oder zu beanspruchen hat, in Höhe des Betrages, um den die Witwenversorgungsrente die Mindestversorgungsrente nach § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 übersteigt; soweit die Voraussetzungen der Konkurrenzregelung für die familienbezogenen Ortszuschlagsbestandteile gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit den darin genannten Vorschriften vorliegen, bleiben diese Bestandteile bei der Berechnung der Mindestversorgungsrente unberücksichtigt.“
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist im Falle der vorstehenden Nummer 3 die Witwenversorgungsrente höher als die ebenfalls nach dieser Ordnung zustehende eigene Versorgungsrente, wird die Witwenversorgungsrente in uneingeschränkter Höhe und außerdem die eigene Versorgungsrente in Höhe der Mindestversorgungsrente gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gewährt. Der zweite Halbsatz von Nummer 3 gilt entsprechend.“
10. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 Nr. 2 werden nach „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „bzw. verminderten Erwerbsfähigkeit“ ergänzt.
 - In Satz 2 Nr. 11 werden die Wörter „monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigen“ durch die Wörter „monatlich 325,- € übersteigen“ ersetzt.
11. Im Abschnitt VI wird nach § 23 der folgende § 23 a eingefügt:
- „§ 23 a
Abfindung
- (1) Leistungen nach dieser Ordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dabei wird die in der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt für Versicherungsrenten getroffene (Abfindungs-)Regelung (§ 50 Abs. 2 bis 5 der Satzung in der Fassung der 36. Satzungsänderung) entsprechend angewandt.
- (2) Soweit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gewährung von Zusatzversorgung nach dieser Ordnung nicht vorliegen, jedoch im Einzelfall ein Härteausgleich gemäß § 18 in Betracht kommt, kann anstelle einer Versorgungsrente im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 oder einer Zusatzrente im Sinne des § 41 a eine einmalige Zahlung ohne Rechtsanspruch gewährt werden.
12. § 28 wird der folgende Absatz 4 angefügt:
„(4) Erhöht sich bei der Neuberechnung der Zusatzversorgung gemäß Absatz 3 Satz 4 deren bisheriger Gesamtbetrag (Brutto-Zahlbetrag einschließlich eines eventuellen Ausgleichsbetrages) um weniger als monatlich 0,50 € oder verringert sich der bisherige Gesamtbetrag um weniger als monatlich 1,50 €, unterbleibt die Anpassung der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) an die veränderte Höhe der zugrunde liegenden Dienstbezüge oder die Kürzung um einen Rentenerhöhungsbetrag.“
13. § 33 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „letzten“ gestrichen.
 - In Absatz 6 a werden die Wörter „und die Absätze 2 bis 4 deshalb nicht anwendbar sind“ gestrichen.
 - In Absatz 7 werden
 - in Satz 1 nach den Wörtern „ein mit 0,6 v.H. der Zusatzversorgungsfähigen Dienstbezüge“ die Wörter „je Zusatzversorgungsfähiges Dienstjahr“ eingefügt,
 - der zweite Satz gestrichen.
 - In Absatz 8 Unterabs. 1 Satz 4 erhält die Angabe „Absätze 2 und 4“ die Fassung „Absätze 2 und 6“.
 - Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 angefügt:
„(9) Soweit in den vorstehenden Absätzen keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Abschnitte II bis VII und des § 30 auch auf die Gewährung des Zusatzruhegeldes entsprechende Anwendung. Für § 9 Abs. 2 gilt dies mit der Maßgabe, dass bei einer Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vor dem Außerkrafttreten des in § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 genannten Kirchengesetzes diese Bestimmung nicht anzuwenden ist.“
14. In § 34 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“.
15. In § 41 a Abs. 1 werden in den Sätzen 1 und 4 die Angaben „10,- DM“ durch „5,11 €“ ersetzt. In Satz 4 wird die Angabe „400,- DM“ durch „204,40 €“ ersetzt.
16. In § 41 a Abs. 5 wird die dort angegebene Paragrafenzahl „43 b“ in „41 b“ berichtigt.

§ 2
Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b und d mit Wirkung vom 1. Juli 1999,
2. § 1 Nr. 2 Buchst. c Unterbuchst. bb mit Wirkung vom 1. Januar 2000,
3. § 1 Nr. 2 Buchst. e, die Nrn. 4 und 5, Nr. 7 Buchst. c, Nr. 9 Buchst. b, Nr. 10 Buchst. b, die Nrn. 12 und 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2002,
4. die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Berlin, den 2. Mai 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Wolfgang H u b e r

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg

Friedemann C l a u s

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

S t u m p e n h u s e n

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband Brandenburg

T h ö n e S c h a a d G. F u c h s

Dienstvereinbarung

zwischen

der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg

und

der Hauptmitarbeitervertretung (HMAV)
der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

zu § 15 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Geltung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche
in Deutschland vom 6. November 1992
in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG)
über die Freistellung der ordentlichen HMAV-Mitglieder

§ 1

(1) Für jedes ordentliche Mitglied der HMAV, das keine Freistellung über § 15 Abs. 1 und 2 MVG-AnwG erhalten hat, wird für die regelmäßige HMAV-Tätigkeit eine Pauschalfreistellung im Umfang von im Monatsdurchschnitt 30 Stunden festgelegt. Die Verteilung dieser Stunden wird zwischen der jeweiligen Dienststellenleitung und dem entsprechenden HMAV-Mitglied geregelt.

(2) Zur regelmäßigen HMAV-Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 gehören insbesondere:

- Teilnahme an HMAV-Sitzungen,
- Teilnahme an HMAV-Kongressen,
- Teilnahme an HMAV-Klausurtagungen,
- Durchführungen von Schulungen,
- Einarbeitung in mitarbeitervertretungs- und arbeitsrechtliche Gesetzes- und Verordnungstexte,
- Informationsweitergabe.

§ 2

Die betroffenen Dienststellen werden von der HMAV oder vom Konsistorium über diesen Freistellungsumfang mit der Bitte um entsprechende Dienstbefreiung informiert.

§ 3

Sollte in einzelnen Monaten ein höherer Zeitaufwand notwendig sein, so wird dieser nach § 15 Abs. 3 MVG-AnwG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 MVG bei der Dienststellenleitung beantragt.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 1.6.2002 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. März des Jahres, in dem die regelmäßige Neuwahl der HMAV stattfindet, gekündigt werden.

Berlin-Friedrichshain, den 31. Mai 2002

(L. S.) Kirchenleitung Hauptmitarbeitervertretung
Dr. Wolfgang H u b e r H. M ä h l

U r k u n d e
über die Umgliederung von Kirchengemeinden
aus dem Kirchenkreis Angermünde in den
Evangelischen Kirchenkreis Barnim

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Brodowin, Bölkendorf, Chorin Dorf, Chorin Amt, Herzsprung, Schmargendorf, Serwest und die Evangelische Kirchengemeinde Lunow werden aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Barnim umgliedert.

§ 2

Wenn eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich ist, regeln die Beteiligten diese unter sich.

§ 3

Die Umgliederung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2002
 Az. 1020-1 (40.15+16)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Kirchenleitung –

Dr. Wolfgang H u b e r

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus,
Kirchenkreis Finsterwalde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) beschlossen:

§ 1

Der Name der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Trebbus, Kirchenkreis Finsterwalde, wird geändert in „Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Trebbus und Umland“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2002
 Az. 1020-1 (32.07.+18)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

Dr. R u n g e

U r k u n d e
über die Errichtung einer (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge
im Krankenhaus, Kirchenkreis Potsdam

Aufgrund von Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 53 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat der Kreiskirchenrat am 16. Januar 2002 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Potsdam wird eine (3.) Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. April 2002 in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 2002

Kreiskirchenrat des
 Kirchenkreises Potsdam
 – Der Vorsitzende –

(L. S.)

A l t h a u s e n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 26. März 2002
 Az. 2029-5.3 (61.200)

(L. S.)

Evangelische Kirche
 in Berlin-Brandenburg
 – Konsistorium –

Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Umwidmung der Kreispfarrstelle für Seelsorge
an Nichtsesshaften in eine Kreispfarrstelle
zur Entlastung des stellvertretenden Superintendenten
im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln

Aufgrund von Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 53 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat der Kreiskirchenrat am 10. Juni 2002 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Neukölln wird die Kreispfarrstelle für Seelsorge an Nichtsesshaften umgewidmet in eine Kreispfarrstelle zur Entlastung des stellvertretenden Superintendenten.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. August 2002 in Kraft.

Berlin-Neukölln, den 10. Juni 2002

Kreiskirchenrat des
Evangelischen Kirchenkreises Neukölln
– Der Vorsitzende –

(L. S.) S z y m a n s k i

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 2. Juli 2002
Az. 2029-5.1 (710.280)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Umwidmung einer Kreispfarrstelle
für Seelsorge im Krankenhaus in eine Kreispfarrstelle
zur Erteilung von Religionsunterricht
im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg

Aufgrund von Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 53 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat der Kreiskirchenrat am 15. April 2002 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg wird die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus umgewidmet in eine Kreispfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht in den Kirchenkreisen Berlin-Schöneberg und Tempelhof.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin-Schöneberg, den 15. April 2002

Kreiskirchenrat des
Kirchenkreises Berlin-Schöneberg
– Der Vorsitzende –

(L. S.) B a r t h e n

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 11. Juni 2002
Az. 2029-5 (283)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. R u n g e

Wahlen in den Verwaltungsgerichtshof
der Evangelischen Kirche der Union

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 27. April 2002 folgende Personen in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union für Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gewählt:

Erster Beisitzer (erneut)
Vorsitzender Richter im Verwaltungsgericht i. R.
Hartmut H e r r m a n n

Erste Stellvertreterin (erneut)
Richterin im Oberverwaltungsgericht
Christiane E h r i c k e

Zweiter Stellvertreter (erneut)
Oberkirchenrat in der Evangelischen Kirche der Union
Hans-Georg H a f a

Zweite Beisitzerin (erneut)
Pfarrerin Annelie F r e u n d

Erster Stellvertreter
Pfarrer Martin K i r c h n e r

Zweiter Stellvertreter
Superintendent Joachim H a r d e r

Die neue Amtszeit beginnt am 1. Juli 2002.

Berlin, den 1. Juli 2002

Konsistorium

Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Illmersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Illmersdorf, Ihlow, Waltersdorf und Hohenseefeld. Außerdem sind die Kirchengemeinden der Pfarrsprengel Meinsdorf (7 Orte mit 3 Predigtstellen) und Werbig (4 Orte mit 4 Predigtstellen) mitzuverwalten.

Die Gemeinden wünschen sich eine teamfähige Pfarrerin bzw. einen teamfähigen Pfarrer, die oder der die Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit als Schwerpunkt sieht und deren oder dessen Aufgabe es sein wird, das Zusammenleben im ländlichen Raum und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden zu fördern. Auf die Zusammenarbeit freuen sich die aktiven Gemeindekirchenräte und die Gemeindegremien.

Ein geräumiges modernisiertes Pfarrhaus mit großem Garten steht in Illmersdorf zur Verfügung.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Illmersdorf über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Niederer Fläming, Etmüllerstraße 2, 14913 Jüterbog.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Krugau, Evangelischer Kirchenkreis Lübben, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Kuschkow und Krugau mit den Ortsteilen Biebersdorf, Dürrenhofe und Gröditsch.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Auskünfte erteilt die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Lübben, Frau U. Voigt, Telefon: 0 35 46/31 22.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Schönhagen (bei Neustadt/Dosse), Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort mit 80 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Schönhagen gehören die Kirchengemeinden Schönhagen, Görke, Söllenthin, Vehlin und Döllen. Außerdem sind die Kirchengemeinden Kunow und Schrepkow mitzuverwalten.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden.

Der mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrer im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hermsdorf, Kirchenkreis Rejnickenhof, ist ab sofort durch das Konsistorium mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der Kooperationsbereitschaft besitzt, teamfähig und bereit ist, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Gemeindekirchenrat und dem anderen Gemeindepfarrer eine aus ca. 7.200 Gliedern bestehende Gemeinde zu leiten. Kreativität und Innovationsfähigkeit – insbesondere im Bereich der Gottesdienstarbeit – wer-

den ebenso vorausgesetzt wie Freude an dem Aufbau einer glaubensvielfältigen Gemeinde. Eine jüngere Pfarrerin oder ein jüngerer Pfarrer mit Gemeindegewahl werden bevorzugt.

Die Gemeinde hat zwei Kindertagesstätten und eine Eltern-Kind-Gruppe. Die Gottesdienste werden in zwei Predigtstätten, einer Hauptkirche am Gemeindezentrum und einer Dorfkirche, gehalten. In der Gemeinde sind 24 hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Die Gemeinde wünscht dennoch, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren oder seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, und ist ihr oder ihm bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde im Elb-Havel-Winkel, Kirchenkreis Rathenow, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde gehören die Orte Rathenow-West (Neue Schleuse), Göttlin, Grütz, Großwudicke, Buckow und Steckelsdorf, die sich im Jahre 2001 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen haben. Es gibt 6 Predigtstellen.

Die Gemeinde gehört zur Region Mitte des Kirchenkreises Rathenow. Die enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden Rathenow-Stadt und Hohennauen wird vorausgesetzt. Zu den Aufgaben gehört die Seelsorge im Krankenhaus Rathenow.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der engagiert und teamfähig ist und offen sowohl für traditionelle als auch neue Formen der Gemeindearbeit im ländlichen Raum. Wichtige Schwerpunkte sind Gottesdienst, Seelsorge, Besuchsdienst, Bibelgesprächskreis, Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Konfirmandinnen, Jugendlichen und Senioren.

Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, dass sie oder er sich unter anderem mit Bauvorhaben an Gemeindehäusern und Kirchen auseinandersetzt und dabei eng mit dem Gemeindekirchenrat zusammenarbeitet.

Die Dienstwohnung liegt in Rathenow OT Göttlin, hier ist ein geräumiges Pfarr-Gemeindehaus vorhanden. Der Ort verfügt über eine Kita, Grundschule und weiterführende Schulen befinden sich in der etwa 4 km entfernten Kreisstadt.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entsendungsdienst wird sich bewerben.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Reiner Schirmmacher, Telefon: 0 33 85/59 64 52 (dienstlich) oder 0 33 85/51 39 42 (privat).

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohen Neuendorf-Stolpe, Kirchenkreis Pankow, ist ab sofort durch Gemeindegewahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Gemeinde ist in den letzten Jahren besonders durch den Zuzug junger Familien gewachsen und wächst weiter. Besondere Schwerpunkte der Gemeindearbeit liegen daher im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindegremien und der Zuwendung zu den Senioren.

Die Gemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich der Seelsorge widmet, neue Impulse in der Gemeindearbeit setzt, auch bereit ist, gute Traditionen weiterzuführen, wie z. B. langjährige Partnerschaftsverbindungen, Talent hat für schöne Feste und Freude hat an der Zusammenarbeit mit vielen Ehrenamtlichen und einer Katechetin (50 %

- die besonderen Nutzungsmöglichkeiten der Müncheberger St. Marien-Stadtpfarrkirche weiterentwickelt und das Miteinander mit der Stadt und dem Förderverein fördert.

Eine rege kirchenmusikalische Arbeit (Chor, Bläser, Organistin) bereichert das Gemeindeleben. Eine Katechetin wohnt im Gemeindebereich und nimmt engagiert die Arbeit mit den Kindern wahr. Die Nachbargemeinden wünschen sich eine gute Zusammenarbeit. Der Gemeindekirchenrat und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Nutzung einer Dienstwohnung ist vorübergehend in Obersdorf möglich. In Müncheberg soll in Zukunft eine Dienstwohnung geschaffen werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Gemeindekirchenrat und Herr Superintendent Fichtmüller, Telefon: 0 33 61/59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspreewitz, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die zum 1. September 2001 fusionierte Gemeinde ist aus den ehemaligen Gemeinden Zur Barmherzigkeit, Erlöser, Friedrichsfelde und Zur frohen Botschaft Karlshorst hervorgegangen und umfasst ca. 8.000 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde freut sich über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an Gottesdienst, Seelsorge und Verkündigung hat,
- konstruktiv an der Zusammenarbeit und Integration der vier Gemeindebezirke mitarbeitet,
- Freude an der Gestaltung einer interessanten Konfirmanden- und Jugendarbeit hat,
- willens und in der Lage ist, die notwendigen verwaltungstechnischen Aufgaben wahrzunehmen und die Arbeit der Ehrenamtlichen anzuleiten und zu begleiten,
- die Beziehung zu verschiedenen Partnergemeinden und die gute ökumenische Gemeinschaft unterstützt,
- eine enge Beziehung zu den Kindern, Eltern und Mitarbeiterinnen der gemeindeeigenen Kindertagesstätte pflegt.

Der Einsatz ist schwerpunktmäßig im Seelsorgebezirk „Zur frohen Botschaft“ Karlshorst vorgesehen.

Eine Dienstwohnung steht in der Karlshorster Gemeinde zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz, Evangelischer Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen, mit vier Predigtstätten ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen. Die Umwandlung in eine Gemeindepädagogin ist möglich.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Begleitung der Gemeinden, den Besuchsdienst, neue Wege in der Kinder- und Jugendarbeit auch in der Region und auf die vielfältige Gestaltung von Gottesdiensten legt.

Seit 5 Jahren existiert ein Gemeindechor, der zur Zeit ehrenamtlich geleitet wird.

In Segeletz steht ein saniertes, geräumiges Pfarrhaus mit großem Garten zur Verfügung.

Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte Frau Elke Frambach, Telefon: 033978/50245, und Herr Superintendent Harder, Telefon: 03 39 71/7 23 72.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Segeletz über die Superintendentur Kyritz-Wusterhausen, Johann-Sebastian-Bach-Straße 51, 16866 Kyritz.

4. Im Evangelischen Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg ist ab sofort eine Kreispfarrstelle für Jugendarbeit mit 50 % Dienstumfang für die Dauer von zunächst 6 Jahren zu besetzen.

Der Kirchenkreis freut sich auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder dem er ein interessantes und wichtiges Arbeitsfeld in der regionalen Jugendarbeit anbietet. Mit den Jugendlichen und der Jugendpfarrerin werden neue Konzepte und Projekte für die Jugendarbeit in den Gemeinden und der Region entwickelt. Die Vernetzung mit der Kinderarbeit ist im Anfang und soll ausgebaut werden.

Zusätzlich ist mit 25 % Dienstumfang die kleine Kirchengemeinde Heinersdorf (ca. 320 Gemeindeglieder) zu verwalten, die sich gerade aus den Gemeinden Heinersdorf-Behlendorf, Hasenfelde und Tempelberg zusammengeschlossen hat.

Ein engagierter Gemeindekirchenrat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich sehr auf eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der mit ihnen Bewährtes fortsetzt, Neues erprobt, Freude hat an Gottesdiensten, Gemeindeaufbau und Seelsorge und die Zusammenarbeit in der Region fördert.

Ein altes vollständig saniertes Pfarrhaus am See mit geräumiger Wohnung steht in Heinersdorf zur Verfügung.

Auskünfte erteilen Jugendpfarrerin Anne Lauschus, Telefon: 03 34 35/2 76 und Superintendent Fichtmüller, Telefon: 0 33 61/59 18 10.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Fürstenwalde-Strausberg, Domplatz 10, 15517 Fürstenwalde.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Der Kirchenkreis wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der die bestehende kirchenmusikalische Arbeit (sonntägliches Orgelspiel, Leitung der Kirchenchöre) fortführt und ausbaut, gleichzeitig aber auch die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis begleitet, motiviert und fortbildet. Näheres wird durch eine Arbeitsplatzbeschreibung geregelt.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Eine Stellenteilung bei Bewerbung eines Ehepaares wird gern gesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur des Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, Hauptstraße 46, 03116 Drebkau.

2. In der Evangeliums-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Reinickendorf, ist zum 1. September 2002 eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der Freude an der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendchor, Flötengruppe) hat und zusammen mit einem engagierten Team die Gottesdienste musikalisch-innovativ gestaltet.

Eine zweimanualige Schuke-Orgel, ein E-Piano und einen Flügel stehen für die Arbeit zur Verfügung. Die Gemeinde, vom Kindergarten bis zum Seniorenkreis, freut sich auf kirchenmusikalische Anregungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Gemeindegemeinderat der Evangeliums-Kirchengemeinde, Hausotterstraße 25, 13409 Berlin, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt der geschäftsführende Pfarrer Werner Rohrer, Telefon: (0 30) 4 95 80 51.

3. In der Tabor-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte ist zum 1. Oktober 2002 eine B-Kirchenmusikstelle mit 50 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der eigene berufliche Kompetenz, Freude an der kirchenmusikalischen Arbeit, Teamfähigkeit, aber auch Lust zum Experimentieren in die Gemeinde einbringt.

Zu den Aufgaben gehören:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste,
- Chorleitung,
- Organisation von Konzerten und
- musikalische Begleitung und Anleitung verschiedener Gemeindegruppen in einem breiten musikalischen Spektrum.

Die Taborkirche verfügt über eine (pneumatische) Dinse-Orgel.

Die in der Gemeinde seit Jahren tätige Kirchenmusikerin wird sich bewerben.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. August 2002 an den Gemeindegemeinderat der Tabor-Kirchengemeinde, Taborstr. 17, 10997 Berlin, zu richten.

4. In der Kirchengemeinde Staaken-Gartenstadt, Kirchenkreis Spandau ist zum 1. Februar 2003 eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, der oder die die Kirchenmusik durch ein freundliches und offenes Wesen werbend vertritt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Leitung des Chores,
- Organisation von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an den Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Staaken-Gartenstadt, Beim Pfarrhof 40-42, 13591 Berlin, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Herr Olaf Bannick und Pfarrer Thomas Hartmann, Telefon: (030) 3 66 21 75; Fax: (030) 36 72 81 28.

5. In der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist zum 1. Januar 2003 eine B-Kirchenmusikstelle wieder zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber soll die Gottesdienste in beiden Kirchen der Gemeinde musikalisch gestalten. Ferner sollte sie oder er einen besonderen Schwerpunkt in der Arbeit mit den Chören und musikalischen Gruppen der Gemeinde setzen. Zur Zeit sind vorhanden:

- die Passionskantorei (ca. 60 Mitglieder),
- der Kammerchor Passion (ca. 22 Mitglieder),
- der Heilig-Kreuz-Chor (ca. 25 Mitglieder mit eigener Leitung),
- der Frauenchor con passione (ca. 20 Mitglieder mit eigener Leitung) und
- sechs Kindergruppen (Singen, Flöten, Trommeln, z. Zt. ebenfalls meist mit eigener Leitung).

Die Leitung der Passionskantorei und des Kammerchores umfasst auch die Durchführung von jährlich 4-6 Chorkonzerten (Oratorien und a-cappella). Daneben wird vor allem im Bereich der musikalischen Arbeit mit Kindern eigenes Engagement erwartet, ebenso wie bei der Koordination der Gruppen mit eigener Leitung. Das Singen mit Ge-

meindegemeinden und die Förderung des Gemeindegesangs in den Gottesdiensten sollte der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber am Herzen liegen. Die Gemeinde ist für Impulse außerhalb traditioneller kirchenmusikalischer Formen sehr aufgeschlossen.

Die beiden Citykirchen mit ihrem großen Kulturangebot (www.akanthus.de) bieten ein kreatives Umfeld für eigene Projekte. Die künftige Stelleninhaberin oder der künftige Stelleninhaber sollte in besonderem Maße team- und kommunikationsfähig sein.

An Instrumenten sind vorhanden:

In der Kirche Zum Heiligen Kreuz: Die historische Hook-Orgel (1870, III, 40, www.hook-orgel.de), eine barocke Kammerorgel (Kopie, Leihinstrument), ein Konzertflügel (Estonia D), sowie ein Förster-Konzertklavier.

In der Passionskirche: Eine Schuke-Orgel (1957, II, 27), ein Konzertflügel (Steinway C), ein zweimanualiges Cembalo. Im Familienzentrum Zossener Straße 24 befinden sich ein Flügel (Steinway B), zwei Klaviere und zwei elektronische Instrumente sowie Orff-Instrumentarium.

Die Vergütung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Peter Storck, Telefon: (0 30) 53 64 12 40, e-mail: Peter.Storck@epost.de; und Kantor Dr. Gutner Kennel, Telefon: (030) 61 28 73 16, e-mail: Gunter.Kennel@rz.hu-berlin.de.

Bewerbungen werden bis spätestens zum 20. September 2002 an die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, z. Hd. Herrn Pfr. Peter Storck, Zossener Str. 65, 10961 Berlin, erbeten. Die Wahlprobe soll am 2. November 2002 erfolgen.

*

Stellenangebot

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Stellenausschreibung für die gemeindepädagogische Stelle für Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs besetzt ihre Gemeindepädagogik-Stelle für Gehörlosenseelsorge zum 1. Januar 2003 (Umfang 100 %). Der Aufgabenbereich umfasst:

- die gottesdienstliche und seelsorgerliche Versorgung gehörloser Menschen und ihrer Familien,
- Hilfestellung bei Alltagsproblemen,
- Zusammenarbeit mit Gehörlosenvereinen und Gehörlosenschule,
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden,
- Zusammenarbeit mit Gremien und Einrichtungen.

Für diese Aufgabe suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der

- sich mit den Besonderheiten des Lebens gehörloser Menschen auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel begleitet,
- Treffpunkte und Gottesdienste anbietet,
- Familien bei Kasualien begleitet,
- Grundkenntnisse in der Gebärdensprache sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung mitbringt,
- gegebenenfalls Religionsunterricht an der Gehörlosenschule Güstrow erteilen kann.

Es besteht die Möglichkeit zur Ordination nach dem ersten Jahr der Anstellung. Interessenten richten ihre Bewerbung bis zum 15. September 2002 an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, z. Hd. Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im ersten Halbjahr 2002

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
18. 1. 2002	Ref.6.2/ 4025-2	Dienstreise-Fahrzeugversicherung
23. 1. 2002	Ref.7.2/ 2454-0	Entwicklung der Zusatzversorgung
22. 1. 2002	Ref.6.2/5900-0	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburger Bestattungsgesetz) vom 07.11.2001
1. 2. 2002	Ref.7.2/2306-26	Erhöhung der Angestelltenvergütungen und der Arbeiterlöhne – Tarifregelung Nr. IX über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. März 2002
7. 3. 2002	Ref.7.1/ 2410-1	I. Änderung der Besoldungstabellen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg II. Versorgungsänderungsgesetz des Bundes und „Riester-Förderung“ auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
19. 3. 2002	Ref. 7.2/2306-26	Einzelvergütungssätze für Inhaber von C-Kirchenmusik-Stellen und vergleichbare Mitarbeiter mit kirchenmusikalischen Aufgaben
18. 3. 2002	Ref. 7.2/ 2306--19.2.7	Abschluss des Schlichtungsverfahrens über die Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld

